FAQ zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen in Schleswig-Holstein – Information der Schulaufsicht

1. Besteht eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) an Schulen in SH?

An Schulen besteht eine Pflicht zum Tragen einer MNB gem. <u>Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)</u>. In der Zeit vom 19. bis 31. Oktober 2020 gilt das für Schülerinnen und Schüler insbesondere auch im Unterricht in der eigenen Kohorte.

Bei der Rechtsverordnung handelt es sich um ein materielles Gesetz, erlassen auf der Grundlage von § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs.1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz, an welches die Verwaltung und die Schulen bzw. Lehrkräfte gebunden sind. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wurde vom Oberverwaltungsgericht Schleswig bereits Ende August bestätigt. Näheres hierzu finden Sie unter folgendem Link: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-schleswig-maskenpflicht-auf-schulgelaende-verletzt-elternrecht-nicht.

2. Warum müssen in Schulen MNB getragen werden?

Insbesondere seit der 37. Kalenderwoche in 2020, ist ein Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 in Deutschland festzustellen und europaweit nimmt die Zahl der Regionen zu, welche vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiete bewertet werden. Laut Robert-Koch-Institut treten bundesweit zahlreiche COVID-19-Erkrankungen insbesondere auch in Verbindung mit Reisen bzw. Reiserückkehrenden auf.

Insbesondere die Kumulation dieser Risikofaktoren (Grunddynamik des Pandemie-Geschehens, Anstieg der Infektionen, Reisen während der Herbstferien, Beginn der Erkältungs- und Influenza-Saison) unterscheidet die Situation des Schulstarts nach den Herbstferien im Vergleich zu derjenigen, die nach Ende der Sommerferien im August in Schleswig-Holstein vorlag. Infolgedessen ist es geboten, dass in der 43. und 44. Kalenderwoche 2020 (19. bis 31. Oktober 2020) die MNB-Pflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I, die derzeit auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schulwegen gilt, vorübergehend insbesondere auch auf die Phase des Unterrichts ausgeweitet wird.

Das Tragen einer MNB dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen und ist laut den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eine geeignete Maßnahme, dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand von mindestens 1.5 Metern untereinander nicht sichergestellt werden kann. Dies ist in Schulen gerade in Unterrichtsräumen grundsätzlich der Fall. Nach einer aktuellen Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina wird trotz der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bedeutung der Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole die Schlüsselrolle, die das Tragen einer MNB in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie spielt, bislang nicht ausreichend berücksichtigt. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer MNB - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für einen bestimmten Mitschüler im voll besetzten Klassenraum sehr erheblich senke.

3. Ist die Belastung durch das Tragen von MNB angemessen?

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer MNB, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ist. Laut Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts ist eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende MNB-Pflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. Für die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB spricht, dass das Schulsystem sehr vulnerabel ist, weil auf einen Mindestabstand in den Unterrichtsräumen in der Regel verzichtet wird, und dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulpflicht gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 1 SchulG einer potenziellen Gefährdungslage nicht entgehen können, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Beurlaubung gemäß § 15 SchulG rechtfertigt. Ein starker Anstieg von Infektionen an Schulen hätte nicht nur für das Leben und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) Folgen, sondern würde sich im Falle von Schulschließungen, die infolge des Anstiegs der Infektionszahlen zu veranlassen wären, ebenfalls auf das Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auswirken.

4. Sind Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von MNB möglich auch in der Zeit vom 19. bis 31. Oktober 2020 zulässig?

Die mit dem Tragen der MNB verbundene Belastung der betreffenden Schülerinnen und Schüler wird insbesondere in der Zeit vom 19. bis 31. Oktober 2020 dadurch abgeschwächt, dass Ausnahmen von dieser Pflicht bestehen bzw. vorgesehen sind:

- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann in Härtefällen die Befreiung von der Pflicht zum Tragen der MNB aussprechen.
- Personen, die gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Corona-BekämpfVO glaubhaft machen, dass eine MNB-Pflicht aufgrund einer k\u00f6rperlichen, geistigen und psychischen Beeintr\u00e4chtigung nicht getragen werden kann, sind weiterhin von der Pflicht zum Tragen einer MNB ausgenommen.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende "Maskenpause" zugelassen werden kann.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den p\u00e4dagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind von diesen Regelungen aus pädagogischen Gründen ausgenommen. Zudem entfaltet sich die Schutzwirkung der zeitlich befristeten Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer MNB insbesondere innerhalb der sehr großen Gruppe der Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I im gesamten Schulwesen. Für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt weiterhin die grundsätzliche Maskenpflicht in Schule außerhalb der eigenen Kohorte.

5. Definition geeignete MNB

Gem. § 2 Abs.1 SchulencoronaVO sind MNB nach Maßgabe von § 2 Absatz 5
Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Danach sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus.

§ 2 Abs.1 SchulencoronaVO

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5Corona-Bekämpfungsverordnung zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

§ 2 Absatz 5 Corona-Bekämpfungsverordnung

5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren teilt darüber hinaus diverse Erläuterungen im Rahmen von FAQ unter folgendem Link mit: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Gesundheit_Hygiene/maskenpflicht_s.html

Welche Anforderungen werden an Mund-Nasen-Bedeckungen gestellt und welche Schutzwirkung haben Sie?

Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher, Schlauchschals oder durchsichtige Schutzvorrichtungen aus Kunststoff. Idealerweise kommt ein eng anliegender textiler Stoff zum Einsatz. Dieser sollte mehrlagig sein, oder aus dichtgewebter Baumwolle bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Wird auch nach wiederholter Aufforderung gegen die Maskenpflicht verstoßen, so kann dies mit einem Bußgeld in Höhe von 150 Euro geahndet werden.

6. Was muss bei der Verwendung von MNB beachtet werden?

Die Verwendung der Alltagsmasken ist ohne Anleitung möglich. Im Unterricht und im Gespräch der Eltern mit ihren Kindern sollten Fragen der Handhabung erörtert werden. Hinweise zur Handhabung der Alltagsmasken gibt die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

(https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3788)





WO LIEGT DER UNTERSCHIED? Mund-Nase-Bedeckung Mund-Nase-Schutz Atemschutz-Maske (Community- oder (OP-Maske, medizinische (filtrierende Halbmaske) Alltagsmaske) Gesichtsmaske) Dient der Unterbrechung von infektions-wegen. Die Abgabe von Tröpfichen und Spritzern beim Sprechen, Hussen oder Niesen wird reduziert. Schützt die tragende Person vor dem Ein-atmen kleinster luftgetragener Partikel, Tröpfchen und Aerosole Welchen Zweck erfüllt die Maske? Schützt andere vor Tropfen in der Ausatemluft der tragenden Person. Die Abgabe von Tröpfichen und Spritzem beim Sprechen, Husten oder Niesen wird reduzierz. Arbeitsplatz: Für Beschäftigte, die bei der In welchen Berei-Arheitsnlatz: Gemäß SARS-CoV-2-Arheits-Arbeitsplatz: Für mediz inisches/offegendes schutzstandard erforderlich, wenn der Personal, um Patienten und Patientinnen Arbeit vor einatembaren Gefahr- oder Biochen ist die Maske Schutzabstand von mindestens 1.5 m nicht vor eigenen Atememissionen zu schützen stoffen geschützt werden milssen. (z.B. Im OP). Im Zusammenhang mit SARS-CoV-2: zusätzlich für den Eigenschutz von eingehalten werden kann. Siehe branchenmenhang mit SARS-CoV-2; FFP2bzw. FFP3-Masken ohne Ausatemventil und spezifische Hinweise des zuständigen wenn zusätzlich als Medizinprodukt zuge-lassen für medizinisches/pflegendes Per-Unfallversicherungsträgers, medizinischem/pflegendem Personal Für sonstige Beschäftigte als Alternative zur Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Schusz-Offentlicher Raum: Nach den Infektions sonal, Rettungs- und Einsatzkräfte, um sich und andere bei direktem Kontakt vor einer schutzvorschriften der Bundesländer i.d.R. im ÖPM und in Geschäften/Einrichtungen abstandyon mindestens 1.5 m nicht ein-Übenragung zu schützen. Mit Ausatemventil nur zum Eigenschutz.* mit Kundenverkehr erforderlich. Zum Eigengehalten werden kann und kein Atemschutz schutz sollten Tragende jedoch weiter darauf notwendig ist. Siehe branchenspezifische achten, den Schutzabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Hinweise des zuständigen Unfallversiche Offentücher Raum: Atemschutz wird nicht empfohlen; Ld.R. reicht eine Mund-Naserungsträgers. Bedeckung oder ein Mund-Nase-Schutz aus. Offentlicher Raum: wie Mund-Nase Bedeckung Nein, eine Unterweisung ist nötig, damit Eirweisung zur Handhabung und Gebrauchsdauer empfohlen. Einweisung zur Handhabung und Gebrauchsdauer empfohlen der Maske ohne Anleitung möglich? die Schutzwirkung eneicht wird Welche Wirkung hat Begrenzte Barrierewirkung bzgl. gegen-Begrenzte Barrierewirkung bzgl. gegen-Filtert bei korrekter Verwendung Viren aus die Maske? seitiger Infektion. settiger Infektion. der Atemluft der tragenden Person. Die Filterleistung ist abhängig von der Filter-Setüger intektion. Schützt die tragende Person möglicherweise vor Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit Schützt die tragende Person möglicherweise vor Mund-/ Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen. kontaminierten Händen. Wie gut dichtet Die Maske dichtet nicht ab. Bei korrekter Verwendung minimale Undichtigkeiten beim Einatmen Die Maske dichtet nicht ab. Gesicht ab? Hirweis: Ein Bart kann die Schutzwirkung beeinträchtigen oder aufheben. Einwegprodukt. Wird im medizinischen Bereich nach jedem Einsatz entsorgt. Ansonsten wie Mund-Nase-Bedeckung Nach Durchfeuchtung wechseln. Einweg-Wie lange kann Tragedauer in der Gefährdungsbeurteilung produkte nach jedem Einsatz entsorgen. Tragedauer in der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Tragedauer bei mittelschwerer Arbeit für Masken ohne Ausatemventil die Maske vervendet werden? festlegen. Orientierungswert Tragedauer bei mittelschwerer Arbeit 2 Stunden. zu behandeln. 75min, mit Ausatemventil 2 Std.; anschließende Erholungsdauer Jeweils 30 min (DGUV Regel 112-190). Je nach Klassifizierung für mindestens eine Arbeitsschichtvon 8 Std. geeignet (siehe Gebrauchsanleitung). Prüfung nach EN 149, Norm für "Partikel-filtrierende Halbmasken" durch unabhängige Prüfsielle. Zerufizierung und überwachung durch unabhängige Zerufizierungssielle. Die Wirksamkeit der Maske wird nicht "Chirurgische Masken" durch Hersteller. geprüft? Zertifizierung durch Hersteller. Aktuell ist sog: Corora SARS-Co+2 Pandamie Aumschuz (CPA) für den infektionsschuz einserzbat, werm keine reguläre PSA zur Verfügung sont Ellmeine dazut were dem die Webendie d1997/76. Ausgabe September 2020 - Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkzstraße 4.0, 1017 Bertin, www.dgw.da Webcode p021432

und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

(https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html).

Alltagsmaske tragen

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben ist ein wichtiger Baustein, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.



Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird über Tröpfchen (größer als fünf Mikrometer) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) verbreitet. Diese werden von infizierten Personen beim Husten und Niesen versprüht oder beim Sprechen freigesetzt, auch schon bevor Krankheitszeichen vorliegen. Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) können als mechanische Barriere dazu beitragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren. Daher sind Mund-Nasen-Bedeckungen eine wichtige Ergänzung zu den Abstands- und Hygieneregeln. Dabei kann das Tragen von Alltagsmasken im öffentlichen Raum vor allem dann wirksam werden, wenn sich möglichst viele Menschen daran beteiligen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird insbesondere in Situationen empfohlen, in denen mehrere Menschen im öffentlichen Raum für längere Zeit zusammentreffen oder die Abstandsregeln nicht zuverlässig einhalten können.

7. Wie oft muss eine MNB gewechselt werden?

Tatsächlich ist ein Wechsel der MNB nützlich. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt Empfehlungen unter folgendem Link: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html

- Was ist bei der Handhabung und Reinigung von Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) zu beachten?
 - Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung sollten Sie sich nach Möglichkeit gründlich die Hände waschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife).
 - Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass die Alltagsmaske Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern möglichst eng anliegt.
 - Vermeiden Sie es, w\u00e4hrend des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung zu ber\u00fchren und zu verschieben.
 - Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte gewechselt werden.
 - Zum Abnehmen fassen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung am besten an den seitlichen Bändern an.
 - Waschen Sie sich nach dem Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung die Hände, sobald Sie die Möglichkeit dazu haben.
 - Entsorgen Sie Einwegmasken nach dem Tragen in einem Mülleimer.
 - Bewahren Sie wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend in einem separaten Beutel auf. Zu Hause können Sie die Mund-Nasen-Bedeckung auch zum Trocknen aufhängen.
 - Waschen Sie textile Mund-Nasen-Bedeckungen baldmöglichst.
 - Eine zuverlässige Methode der Reinigung ist das Waschen in der Waschmaschine bei mindestens 60 ° C. Verwenden Sie hierfür ein Vollwaschmittel.
 - Lassen Sie Mund-Nasen-Bedeckungen nach dem Waschen vollständig trocknen.
 - Wie effektiv andere Methoden der Reinigung wie das Erhitzen in der Mikrowelle oder im Backofen sind, ist fraglich.

Eine strenge Zeitvorgabe für den Wechsel ist dort nicht vorgesehen. Es obliegt vielmehr der Einschätzung der Schülerinnen und Schüler selbst, wann nach ihrem Empfinden ein Wechsel der MNB angezeigt sein könnte. Die Verantwortung für den Wechsel obliegt also den Schülerinnen und Schüler, so wie sie beispielsweise auch für die Händehygiene selbst verantwortlich sind. Hilfreich ist es, wenn Eltern mit ihren Kindern nützliche Verhaltensweisen Zuhause einüben.

8. Tragepausen

Die SchulencoronaVO lässt die Anordnung von Tragepausen im Rahmen des pädagogischen Ermessens der Lehrkräfte zu. Nähere Vorgaben dazu können den situativen Anforderungen des Schulgeschehens nicht hinreichend Rechnung tragen. Vielmehr können die Lehrkräfte eine verantwortliche Abwägung zwischen den pädagogischen Anforderungen und dem Infektionsschutz in den konkreten Einzelsituationen vornehmen und darauf achten, dass ausreichende Zeiten ermöglich werden, in denen die MNB abgelegt werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt für den Fall, dass keine solche Kurzpausen möglich sind, nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungsdauer von 15 – 30 Minuten zu ermöglichen.

9. Kann die MNB auf dem Schulhof oder in der Mensa abgesetzt werden?

Ja, wenn dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I muss in der Zeit vom 19. bis 31.10.2020 auch zu Personen der eigenen Kohorte der Mindestabstand eingehalten werden, wenn die MNB nicht getragen wird. Pausen- und Essenszeiten sollen hierauf abgestimmt werden.

10. Stellen die Schulen MNB zur Verfügung?

MNB sind Lernmittel, die gem. § 13 Schulgesetz SH den Schülerinnen und Schülern nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr obliegt die Beschaffung der MNB den Eltern, so wie beispielsweise auch die Beschaffung von Sport- und Schwimmkleidung, Stiften, Heften, Ordnern, Tuschkästen usw.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Zusage erhalten, aus Über-Beständen des Bundesgesundheitsministeriums 35.000 FFP2-Masken zu erhalten, die vor allem den Förderzentren zur Verfügung gestellt werden, und außerdem 4,5 Millionen einfach OP-Masken zu erhalten. Die einfachen Masken werden auf die Schulen verteilt, um sie als Reserve zu nutzen, wenn zum Beispiel jemand einmal seine Mund-Nasen-Bedeckung vergessen oder verloren hat.